

Statuten gemäß Vereinsgesetz 2002

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention - Verband Österreichischer Sportärzte/Innen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über ganz Österreich.

§2 Zweck

- (1) Der Verband bezweckt die Förderung der sportärztlichen Tätigkeit (Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Forschung).
- (2) Der Verband ist gemeinnützig und parteipolitisch unabhängig.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Kongresse, Fortbildungsseminare, Workshops, Fellowships, Round Table-Gesprächen, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsgruppen, Versammlungen etc.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - (c) Spenden;
 - (d) Subventionen der Behörden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden: alle Ärzte, die nachweislich auf sportärztlichem Gebiet tätig oder an dessen Förderung interessiert sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können außerdem alle jene Personen werden, die die Verbandsinteressen besonders fördern oder sich durch nennenswerte materielle Zuwendungen verdient machen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder, die 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, verlieren 2 Monate nach einer letzten eingeschriebenen Zahlungsaufforderung ihre Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, passives Wahlrecht nur dann, wenn sie Ärzte sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VerG)
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsunter Angabe der Tagesordnung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels einer vom Verein unterstützten Kommunikationsplattform, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c und d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels einer vom Verein unterstützten Kommunikationsplattform, Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die erst bei der Generalversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. (Zum Punkt „Allfälliges“ sind Beschlüsse nicht zulässig)
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen, der Auflösungsbeschluss eine 4/5 Mehrheit.
- (9) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die in §10 lit. c, e und f vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, entscheidet das Los innerhalb des Vorstandes über den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Präsident und dem Kassier erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichten und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (d) Entlastung des Vorstandes;
- (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft;
- (g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen (Diese müssen unter Angabe der zu ändernden Paragraphen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Generalversammlung aufscheinen) und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten;
- den beiden Vizepräsidenten;
- dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter;
- dem Kassier;
- den Ehrenpräsidenten;
- den Ländervertretern;
- den Beiräten;
- Vertretern von medizinischen Gesellschaften mit fachlicher Überschneidung zur Sportmedizin.

Ehrenpräsidenten haben auf Lebenszeit Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand kann Beiräte und Ländervertreter kooptieren, soweit die Agenden es erfordern. Sie haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Medizinische Gesellschaften mit fachlicher Überschneidung zur Sportmedizin können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom Präsidenten eingeladen werden, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Dieser Vertreter muss ordentliches Mitglied der ÖGSMP sein. Er hat Sitz im Vorstand mit beratender Stimme, aber kein beschließendes Stimmrecht.

- (1) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident kann für nicht mehr als 2 Funktionsperioden in Folge gewählt werden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (2) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu seinen Sitzungen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, entscheidet das Los innerhalb des Vorstandes über den Vorsitz.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung zu holen ist.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- (c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (i) Durchführung des Beschlusses der Generalversammlung
- (j) Erstellung eines Wahlvorschlages für einen allfälligen neuen Vorstand
- (k) Genehmigung des Budgets

Bei Vorstandssitzungen sind Stimmübertragungen an andere Vorstandsmitglieder nicht zulässig.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

- (2) Dem Präsidenten obliegt die Führung der alltäglichen operativen und dringlichen Vereinsgeschäfte, unterstützt durch den Generalsekretär. Soweit die alltägliche operative Geschäftsführung finanzielle Angelegenheiten betrifft, sind die Vereinsgeschäfte gemeinsam mit dem Kassier zu führen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- (4) Der Präsident hat dem Vorstand in den Vorstandssitzungen über seine Tätigkeit im Rahmen der Vereinsgeschäfte zu berichten.
- (5) Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Präsident hat Kopien der von ihm und dem Generalsekretär unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen nachweislich auszufolgen.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten und des Generalsekretärs ihre Stellvertreter.
- (9) Beiräte und Ländervertreter haben beratende Funktion und ergänzen den Vorstand durch ihre fachliche Expertise und ihr Kontaktnetzwerk.
- (10) Vertreter Medizinischer Gesellschaften mit fachlicher Überschneidung zur Sportmedizin sollen die interdisziplinäre Kooperation zwischen den Gesellschaften erleichtern.
- (11) Die Aufgabe des §12 lit. j und k dieser Statuten obliegt jedenfalls ausschließlich dem Gesamtvorstand.

§14 Der Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen aber nicht für zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden.
- (2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel durch den Vorstand zu bestätigen oder festgestellte Gebarmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem aber auf In-Sich-Geschäfte und allenfalls gewährter Aufwandsentschädigungen ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand mindestens ein Mal jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen weder dem Vorstand angehören noch Rechnungsprüfer sein.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Fünf-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein qualifiziertes Präsenzquorum ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Dieses Vermögen muss für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34f Bundesabgabenordnung verwendet werden.
- (3) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht.